

GBG-aktuell

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Ausgabe 03/2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung	1
2. Neues zum Versorgungsausgleich	2
3. Rückdeckungsversicherung – Finanzierungsinstrument des Arbeitgebers BAGE vom 19.05.2016 – 3 AZR 766/14	3
4. Betriebsrente – Gleichbehandlung BAGE vom 19.07.2016 – 3 AZR 134/15	4
5. Verzinsung eines Versorgungskapitals BAGE vom 30.08.2016 – 3 AZR 272/15	4
6. Anpassung laufender Leistungen gemäß § 16 BetrAVG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers BAGE vom 07.06.2016 – 3 AZR 193/15	5



1. Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30 n.F.)

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 8. September 2016 einen Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen, verabschiedet.

Gegenüber der zuletzt zum 10. Juni 2011 geänderten Fassung der Stellungnahme finden sich im aktuellen Entwurf im Wesentlichen drei ergänzende Neuerungen.

Durch das am 21. März 2016 in Kraft getretene *Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften* hat der Gesetzgeber die Vorschriften zur Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen reformiert (vgl. GBG-aktuell: Sonderausgabe 2016). Der Entwurf stellt die hiermit verbundenen Auswirkungen auf den Jahresabschluss sowie zugehörige Einzelfragen dar. Ferner wurde u.a. in Reaktion auf zwischenzeitlich ergangene BFH-

Rechtsprechung zur Bilanzierung entgeltlich übernommener ungewisser Verpflichtungen die Definition von Altersversorgungsverpflichtungen konkretisiert. Schließlich wurden die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Schuldübernahme sowie zu einer Erfüllungsübernahme mit oder ohne Schuldbeitritt überarbeitet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf können noch bis zum 13. November 2016 beim IDW eingebracht werden. Die endgültige Verabschiedung der Neufassung soll noch dieses Kalenderjahr erfolgen. Sie ist anzuwenden bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

2. Neues zum Versorgungsausgleich

a. Verfassungsmäßigkeit der Wahl der externen Teilung und Wahl des Diskontierungszinssatzes

BGHE 22.06.2016 – XII ZB 248/15

In dem hier zu entscheidenden Fall begehrte die ausgleichsberechtigte Person die interne Teilung und wendet sich damit gegen die vom Versorgungsträger durchgeführte externe Teilung gemäß §§ 14, 17 VersAusglG. Außerdem wendet sich die ausgleichsberechtigte Person gegen den dort verwendeten Zinssatz. Bei der Ermittlung des Ausgleichswertes wurde als Diskontierungszinssatz der Abzinsungsfaktor gemäß § 253 Abs. 2 HGB (in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 28.05.2009, BGBl. I S. 1102) i.V.m. §§ 1 Satz 2, 6 RückAbzinsV verwendet.

Der Senat des BGH wies die Beschwerde der ausgleichsberechtigten Person ab. Er stellt mit dieser Entscheidung fest, dass es keine grundlegenden Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit von § 17 VersAusglG gibt, insbesondere ein Verstoß gegen den mit Verfassungsrang ausgestatteten Halbteilungsatz nicht vorliege.

Zur Verwendung des verwendeten Zinssatzes führt das Gericht aus:

Beim Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG handele sich um

einen Übertragungswert. Dieser stehe bei einer unmittelbar über dem Arbeitgeber oder über eine Unterstützungskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung dem Barwert der nach § 2 BetrAVG bemessenen Versorgungsleistung im Zeitpunkt der Übertragung gleich. Der Barwert werde dabei aus der Summe aller künftigen Versorgungsleistungen ermittelt, die anschließend mit ihrer tatsächlichen Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet und auf das Ende der Ehezeit als Bewertungsstichtag abgezinst werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 2. HS BetrAVG sind für die Berechnung des Barwerts die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend; die Wahl des Rechnungszinses habe der Gesetzgeber dabei den Versorgungsträgern überlassen. Diese sollen einen möglichst realistischen und für das jeweilige Anrecht spezifischen Zins verwenden. Verlange der Versorgungsträger eine externe Teilung, gelten für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Parameter der Zielversorgung. Dies führe insbesondere bei der externen Teilung bei einer auf den Zeitpunkt des Versorgungseintritts bezogenen Betrachtung zur Wahrnehmung von Transferverlusten, da die Leistungshöhe mehr oder weniger deutlich hinter der Versorgung zurückbleibe, welche die ausgleichsberechtigte Person im Falle einer internen Teilung im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person erhalten würde.

Dies verstoße jedoch nicht gegen den Grundsatz auf hälftige Aufteilung des Versorgungsvermögens gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG. Bei der externen Teilung werde der Teilhabeanspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten dadurch verwirklicht, dass ihm – bezogen auf die Ehezeit – die Hälfte des nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Versorgungsvermögens zugewiesen werde. Die entstehenden Transferverluste seien dabei eine notwendige Konsequenz.

Zudem sei auch die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition des betrieblichen Versorgungsträgers betroffen. Durch die externe Teilung werde es dem Versorgungsträger ermöglicht, gegen eine Abfindungszahlung die Aufnahme des Ehegatten seines Arbeitnehmers in das Versorgungs-

system zu vermeiden und auf diese Weise keine betriebsfremden Personen einbeziehen zu müssen.

Die Heranziehung des Diskontierungzinssatzes und damit die Anwendung des BilMoG-Zinssatzes führe ebenfalls nicht zu einer systematischen Benachteiligung der ausgleichsberechtigten Person.

Die Verwendung eines über einen Siebenjahreszeitraum geglätteten Durchschnittzinssatzes sei auch bei der Bewertung im Versorgungsausgleich grundsätzlich tragfähig, da diese die Zinsentwicklung zeitverzögert und gedämpft wiedergibt.

b. Betriebliche Versorgungsanwartschaften bei der externen Teilung

BGHE 18.05.2016 – XII ZB 649/14

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass es für den Grenzwert nach § 17 VersAusglG nicht auf den Gesamtwert aller betrieblichen Versorgungsanwartschaften ankommt, sondern auf das einzelne Anrecht. Dies gelte auch für verschiedene Teile oder Bausteine einer einheitlichen Versorgungszusage, wenn diese aufgrund ihrer strukturellen Unterschiedlichkeit wie selbstständige Anrechte auszugleichen sind.

Der Ehemann hatte in der gesetzlichen Ehezeit zwei Anrechte auf betriebliche Altersversorgung bei einem Versorgungsträger erworben. Nach Auskunft des Versorgungsträgers handelte es sich einerseits um ein rein arbeitgeberfinanziertes Anrecht (Kapitalkontenplan) und andererseits um ein im Wege der Entgeltumwandlung arbeitnehmerfinanziertes Anrecht in Form einer Deferred-Compensation-Zusage. Beide Versorgungszusagen sehen im Versorgungsfall eine Kapitalauszahlung in mehreren Teilraten vor; beim arbeitgeberfinanzierten Anrecht kann der Berechtigte im Leistungsfall alternativ eine Einmalzahlung oder die Zahlung einer lebenslangen Rente verlangen.

Nach § 5 Abs. 1 VersAusglG berechnet der Versorgungsträger den Ehezeitanteil des Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße und unterbreitet dem

Familiengericht nach § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Vorschlag für den Ausgleichswert. Handelt es sich bei dem zu teilenden Anrecht um ein solches aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse könne der Versorgungsträger gemäß § 17 VersAusglG die externe Teilung beanspruchen, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 159, 160 SBG VI nicht übersteigt.

Dabei komme es in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG nicht auf den Gesamtwert aller betrieblichen Versorgungsanwartschaften an, sondern auf den Wert des einzelnen Anrechts. Dies gelte auch dann, wenn mehrere Anrechte bei dem gleichen Versorgungsträger bestehen.

Zur Begründung trägt das Gericht vor, verschiedene Bausteine einer betrieblichen Altersversorgung im Versorgungsausgleich seien wie einzelne Anrechte zu beurteilen und gesondert auszugleichen, wenn sich diese Bausteine in wesentlichen strukturellen Merkmalen, insbesondere beim Finanzierungsverfahren und bei den wertbildenden Faktoren, voneinander unterscheiden.



3. Rückdeckungsversicherung ist kein unmittelbarer Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, sondern Finanzierungsinstrument des Arbeitgebers

BAG vom 19.05.2016 – 3 AZR 766/14

Die Klägerin war bis zur wechselseitigen Kündigung ihrer Mitgliedschaft im Jahre 2012 Trägerunternehmen des Beklagten, der in der Rechtsform eines Vereins als Unterstützungskasse für seine Vereinsmitglieder die betriebliche Altersversorgung durchführt. Die Parteien streiten über die Rückzahlung geleisteter Deckungsmittel der Klägerin für deren Gesellschafter an die Beklagte zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung. Für den Fall, dass ein Trägerunternehmen aus der

U-Kasse ausscheidet, verweist die Satzung des Beklagten auf die Vorschrift zur Auflösung der Unterstützungskasse. Danach ist das Vermögen der U-Kasse bei Auflösung des Vereins in eine Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine steuerfreie Pensionskasse zu überführen. Das Vermögen könne ganz oder teilweise auch in Kapital- oder Rentenversicherungen für die Begünstigten überführt werden.

Die Klägerin begehrt die Auszahlung des am 31.12.2011 vorhandenen segmentierten Kassenvermögens in Höhe von 50.000 € bzw. hilfsweise den Betrag an sie zugunsten einer Rückdeckungsversicherung bei einer Lebensversicherung zu zahlen.

Das Bundesarbeitsgericht verneint einen Anspruch der Klägerin auf Auskehrung des segmentierten Kassenvermögens an eine Rückdeckungsversicherung. Für den Fall des Ausscheidens eines Trägerunternehmens kann das vorhandene segmentierte Kassenvermögen in eine andere Unterstützungskasse oder einen anderen mittelbaren Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung überführt werden. Soweit die Klägerin verlangt, das Kassenvermögen sei auf eine Rückdeckungsversicherung zu übertragen, ist dieses Verlangen nicht von der Satzung gedeckt. Das Gericht stellt klar, dass eine Rückdeckungsversicherung lediglich Finanzierungsmittel des Arbeitgebers sei und kein mittelbarer Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung in Gestalt einer Direktversicherung.

4. Betriebsrente – Gleichbehandlung BAGE vom 19.07.2016 – 3 AZR 134/15

Dem Kläger sind im Jahre 1987 einzelvertraglich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden. Im Jahr darauf ist eine Betriebsvereinbarung geschlossen worden, die für ab einem bestimmten Stichtag eingestellte Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege einer Direktzusage auch für den Kläger vorsah. Diese Betriebsvereinbarung wurde

in den Folgejahren mehrfach geändert zuletzt im Jahre 2007. Nach der zuletzt gültigen Fassung fallen Arbeitnehmer, die eine einzelvertragliche Zusage erhalten haben, nicht in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass Arbeitnehmer, die bereits einzelvertraglich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt bekommen haben, nur dann von einem kollektiven Versorgungssystem ausgenommen werden dürfen, wenn die Betriebsparteien im Rahmen des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums davon ausgehen können, dass der ausgenommene Arbeitnehmer im Versorgungsfall typischerweise eine zumindest annähernd gleichwertige Versorgung erhält.

5. Verzinsung eines Versorgungskapitals BAGE vom 30.08.2016 – 3 AZR 272/15

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass es im Ermessen des Arbeitgebers liege, welcher Markt für die Marktüblichkeit der Verzinsung heranzuziehen sei und welcher konkrete Zinssatz festgelegt wird, solange die Entscheidung im Rahmen des billigen Ermessens nach § 315 BGB statfinde. Es sei nicht unbillig, für die Verzinsung eines Versorgungskapitals darauf abzustellen, wie dieses sicher angelegt werden könne.

In der zu Grunde liegenden Entscheidung schied der Kläger im Jahre 2011 mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Unternehmen aus. Die im Unternehmen bestehende betriebliche Altersversorgung sah eine Regelung zur Entgeltumwandlung vor. Eine Betriebsvereinbarung regelte, dass das Versorgungskapital nach Eintritt des Versorgungsfalles in maximal 12 Jahresraten ausgezahlt werden könne. Davon machte der Kläger Gebrauch. Daraufhin teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie das Versorgungskapital in Anlehnung an die Rendite für Nullkuponanleihen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in Höhe von 0,87 % verzinsen werde. Der Kläger machte eine Verzinsung von 3,55 % gel-

tend und begründete dies mit der üblichen Rendite, die im Fall einer Direktversicherung erlangt werde.



6. Anpassung laufender Leistungen gemäß § 16 BetrAVG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers

BAGE vom 07.06.2016 – 3 AZR 193/15

Die Parteien stritten über die Verpflichtung der Beklagten, die Betriebsrente des Klägers an den Kaufkraftverlust anzupassen. Der Kläger richtete die Klage u.a. gegen den Rechtsnachfolger seines ehemaligen Arbeitgebers. Dieser war auch als Führungsgesellschaft im Konzernverbund eingliedert. Das Bundesarbeitsgericht lehnte eine Anpassung der Rente des Klägers gegen den Rechtsnachfolger des ehemaligen Arbeitgebers wegen dessen wirtschaftlicher Lage ab.

Das Gericht lehnt eine Anpassung aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers ab. Begründet hat das Gericht die Klageabweisung mit einer sehr ausführlichen Darstellung der Ermittlung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers.

Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers sei eine zukunftsbezogene Größe. Sie umschreibe die künftige Belastbarkeit des Arbeitgebers und setze eine Prognose voraus. Dabei müsse für die Prognose die bisherige wirtschaftliche Entwicklung über einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch über drei Jahre, ausgewertet werden. Zusätzlich sei die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Anpassungsstichtag bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung zu berücksichtigen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung zum Anpassungsstichtag vorhersehbar war.

Die Anpassung der Betriebsrente wegen der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens könne insoweit abgelehnt werden, als das Unternehmen dadurch übermäßig belastet und seine Wettbewerbsfähigkeit gefährdet würde. Dies sei der Fall,

wenn keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wird oder wenn das Unternehmen nicht mehr über genügend Eigenkapital verfüge. Die angemessene Eigenkapitalverzinsung bestehe aus einem Basiszins, der der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen entspricht, und einem Zuschlag in Höhe von 2 v. H. für das Risiko, dem das in dem Unternehmen investierte Kapital ausgesetzt ist. Weiterhin müsse auf die erzielten Betriebsergebnisse und auf die Höhe des Eigenkapitals abgestellt werden. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage sei ein für alle Arbeitgeber einheitlich geltender Maßstab anzulegen. Dabei sei bei der Berechnung der Kapitalverzinsung einerseits auf die erzielten Betriebsergebnisse, andererseits auf die Höhe des Eigenkapitals abzustellen. Beide Berechnungsfaktoren seien auf Grundlage der nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsregeln erstellten Jahresabschlüssen zu bestimmen und nicht nach Abschlüssen, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsregeln erstellt worden sind. Nur so könne ein einheitlicher Maßstab für alle Arbeitgeber angelegt werden, um die wirtschaftliche Lage objektiv wiederzugeben.

Dies gelte auch dann, wenn das Unternehmen, wie im vorliegenden Fall in einem Konzern eingebunden ist. Bei einem Konzern handle es sich lediglich um eine wirtschaftliche Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit, daher könne der Konzern demnach nicht Schuldner der Betriebsrentenanpassung sein. Der Konzernabschluss sei auch dann nicht maßgeblich für die wirtschaftliche Lage, wenn das betreffende Unternehmen Führungsgesellschaft des Konzerns und zugleich Einzelgesellschaft mit eigenen Geschäftsaktivitäten ist.

Die dargestellten Grundsätze seien auch für sogenannte Rentner- und Abwicklungsgesellschaften anzuwenden. Die Rentner- und Abwicklungsgesellschaften seien nicht verpflichtet, die Kosten für die Rentenanpassung aus ihrer Vermögenssubstanz aufzubringen. Ihnen sei ebenfalls eine

angemessene Eigenkapitalverzinsung zuzubilligen, allerdings ohne den Zuschlag von 2 v. H., da wer-

bende Unternehmen einem höheren Risiko ausgesetzt sind.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Redaktion:

Andrea Bahr
Telefon: (040) 325780-23
Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
Burchardstr. 19-21
20095 Hamburg
Telefon: (040) 325780-0
Telefax: (040) 325780-22
E-Mail: info@gbg-consulting.de
Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung.

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem dreimal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an info@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

